

L 17 W 18/12

m. 10 O 68/11

Landgericht Dortmund



## Oberlandesgericht Hamm

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Protect our Children - Verein zur Förderung des Kinder- und Jugendschutzes in der Bundesrepublik Deutschland (Bundes-Jugendschutz-Verein) e.V., vertreten durch den Vorsitzenden ~~Manfred Rose~~, den stellvertretenden Vorsitzenden ~~Michael M...~~, die Schriftführerin ~~Christine Meyer~~ und die Kassenwartin ~~Sandra K...~~, Kampstr. 41, 44137 Dortmund,

Schuldners, Antragsgegners und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte:

~~Rechtsanwältin ...~~, Rosengarten 11,  
~~42899 ...~~,

g e g e n

~~Verlag ...~~, vertreten durch den  
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer ~~Bobo Andrea~~, Forststr. 6 a, 40724 ~~M...~~,  
Gläubigerin, Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Unkelbach, Schulstr. 2,  
40213 Düsseldorf,

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm  
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Knippenkötter, den Richter am  
Oberlandesgericht Filla und die Richterin am Oberlandesgericht Siemers

am 22.05.2012 **beschlossen** :

Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 07.02.2012 (10 O 68/11) wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens (Beschwerdewert: 78.000,00 €) trägt der Antragsgegner.

### Gründe

A. Über die sofortige Beschwerde war nunmehr durch den Senat zu entscheiden.

Denn das Beschwerdeverfahren ist durch den Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 20.03.2012 in dem Insolvenzverfahren mit dem Az. 251 IN 4/12 über das Vermögen des Schuldners nicht gemäß § 240 S. 2 ZPO unterbrochen worden.

Eine Unterbrechung tritt nach § 240 S. 2 ZPO nämlich nur ein, wenn gemäß §§ 21 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 1. Alt., 22 Abs. 1 InsO ein vorläufiger („starker“) Insolvenzverwalter unter Erlass eines allgemeinen Verfügungsverbots für den Schuldner bestellt wird (BGH NJW 1999, 2822; BeckOK-Jaspersen, ZPO, Stand: 15.04.2012, § 240 Rdnr. 4). Mit dem vorgenannten Beschluss ist zwar ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, jedoch lediglich ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 21 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 2. Alt. InsO angeordnet worden.

B. Das Rechtsmittel des Schuldners hat keinen Erfolg.

I. Die sofortige Beschwerde des Schuldners vom 28.02.2012 gegen den ihm am 14.02.2012 zugestellten Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 07.02.2012 ist zulässig. Denn sie ist statthaft (§§ 793, 567 Abs.1 Nr.1 ZPO) sowie form- und fristgemäß eingelegt worden (§ 569 ZPO).

II. Die sofortige Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Landgericht hat gegenüber dem Schuldner mit dem angefochtenen Beschluss zu Recht ein Ordnungsgeld in Höhe von 78.000,00 € verhängt.

Denn der Schuldner hat in zahlreichen Fällen gegen die mit Beschluss des Landgerichts Dortmund vom 31.05.2011 erlassene Verfügung, es zu unterlassen, im Geschäftsverkehr zum Zwecke der Anzeigenwerbung sonstige Marktteilnehmer durch